

Satzung

AC.E Aachener Entrepreneurship Team



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "AC.E Aachener Entrepreneurship Team".
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung unternehmerischen Denken und Handelns unter Studierenden.
- (2) Ebenso gehört die Vermittlung betriebswirtschaftlichen Wissens an Studenten, an den vorwiegend technologisch geprägten Studiengängen der Aachener Hochschulen zum Vereinszweck.
- (3) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Vereinszweck wird erfüllt, indem interessierten Studierenden ein "entrepreneurial Forum" angeboten wird, welches sie selbst gestalten, und das Informationen und Aktivitäten rund um das Thema "Entrepreneurship" erarbeitet und weiteren Studierenden anbietet. Das Konzept verfolgt somit einen "learning by doing" - Ansatz.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins können alle Studierenden werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitritt zum Verein.
- (3) Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch Austritt,
 - (c) durch Ausschluss,
 - (d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch einfache schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe. Sie entscheidet ebenfalls über die Zahlungsmodalitäten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand (§§ 9, 10)
- (2) die Mitgliederversammlung (§§ 11-13).

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand.

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(3) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

(4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(5) Das Amt endet mit Ablauf der Bestellung oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Eine vorzeitige Abwahl ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(6) Der Finanzvorstand übernimmt das Ressort Finanzen. Die anderen Vorstände teilen übrige anfallende Aufgaben untereinander auf.

§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

(a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

(b) jährlich einmal

(c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten und

(d) wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangen.

§ 12 Form der Berufung

(1) Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen.

§ 13 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

(2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14 Beurkundung

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand oder durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Help e.V., Aachen. Help e.V. wird diese Gelder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.